

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## **Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1794**

43 (27.10.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-121001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-121001)

**J e v e r i s c h e**  
**w ö c h e n t l i c h e**  
**U n z e i g e n u n d N a c h r i c h t e n .**

**N u m e r o 43.**

**V e r o r d n u n g e n .**

Ihrer Majestät, der Kaiserin von ganz Rußland, zur Regierung der Erbherrschaft Jever, allergnädigst verordnete Präsesident, Vice-Präsident, Räte und Assessores, fügen hierdurch zu wissen welchergestalt die Aelterleute des hiesigen Kaufmannsamts zu vernehmen gegeben, daß von denselben Verkäufern, Hausirern und Liegern ausser den freyen Pferde und Jahrmärkten in der Stadt, Vorstadt, auf den Sielen und im ganzen Lande der erlassenen Verbote vom 9ten May 1704. 20. Sept. 1708. und 30. Juny 1752. ungeachtet, solche Waaren, welche die Amtsgenossen führen, zum grossen Nachtheil der Kaufmannschaft verkauft und abgesetzt wurden, daher gebeten haben, die vorhin erlassene Edicte zu erneuern; als wird hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß allen Verkäufern, Hausirern und Liegern, ausser den freyen Pferde- und Jahrmärkten, bey Strafe der Confiscation ihrer Waaren nicht erlaubt seyn solle, weder in der Stadt, Vorstadt auf den Sielen oder im Lande von ihren Waaren zu verkaufen oder abzusetzen: anbey werden sämtliche Wirthe der Stadt,

Vorstadt und im Lande bey 10 Bfl. unabhiltlicher fiscalscher Brüche befehliget, dergleichen Umläufer welche ausser den Jahrmärkten bey ihnen logiren, denen jedesmaligen Aelterleuten des Kaufmannsamts anzuzeigen, und keine Versäumnis darunter sich zu Schulden kommen zu lassen. Es soll auch diese Verordnung damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, in den Wirthshäusern affigiret werden, auch werden der Stadtrath, desgleichen die Beamte hier im Lande nachdrücklich angewiesen, durch ihre Untergebene fleißig Acht geben zu lassen damit derselben genau nachgelebet werde; die Contraventionsfälle aber jedesmahl gehörig zur Untersuchung und Bestrafung zu melden.

Wornach sich zu achten. Signatum Jever den 10ten October 1794.

(L. S.)

2 Nachdem Serenmä Hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste St. f. in und Frau mittelst erlassenen höchsten Rescripts gnädigst verordnet wie zu beserferer Wahrnehmung des Herrschaftl. Interesse bey vorkommenden Veränderungen in dem Besitz solcher Grundstücke, wo Herrschaftl. Gefälle und Prästanda

zu entrichten sind, und zu Vermeidung aller Irrungen und Nachtheils, welche in solchen Fällen aus einer unvollständigen Anzeige entstehen können, ein Jeder, welcher eine Angabe von Kauf-Contracten, Vergleichen und sonstigen Handlungen über dergleichen Immobilien zu machen hat, zugleich bey dieser Angabe unter Producirung der Quittungsbücher den wahren Namen, worauf das Grundstück zu Register steht, imgleichen den Ort und das Kirchspiel, wo solches belegen, genau anzeigen, nicht weniger bey Vergleichen, ob solche bloß über baares Geld, oder auch über Landgüter geschlossen worden, bemerken soll, endlich auch bey Concursen, wo Häuser und Grundstücke, wo Herrschafil. Gefälle etc. abgehen, begriffen sind, eben diese Nachricht in in das Proclama eingerücket werden soll: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, mit angehängter Verwarnung, daß die Contravenienten den aus Vernachlässigung dieses höchsten Befehls erwachsenden Schaden nicht allein so dadurch benachtheiligt werden, zu verantworten, sondern auch noch überdies mit ansehnlicher willkührlicher Geldbasse belegt werden sollen. Wornach etc.

Jever den 14 October 1794.

(L. S.) Aus der Regierung.

3 Wann durch ein eingezangenes höchste Rescript verordnet worden, daß zur bessern Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesse bey vorfallenden Veränderungen in dem Besitze solcher Grundstücke, wo Herrschaftliche Gefälle und Prästanda zu entrichten sind, und zur Vermeidung aller Irrung, und Nachtheils, welche in solchen Fällen aus einer unvollständigen Anzeige entstehen können, ein Jeder,

welcher eine Angabe von Kauf-Contracten, Vergleichen, und sonstigen Handlungen über dergleichen Immobilien zu machen hat, zugleich bey dieser Angabe unter Producirung der Quittungsbücher den Namen worauf das Grundstück zu Register steht, imgleichen den Ort, und das Kirchspiel wo solches belegen, genau bey Nachsuchung der Verkäufe bey dergleichen obenbenannten Immobilien, wahrnehmen solle, damit solcher der Abschrift des Proclamatis welches an die Renterey abgegeben wird, einverleibet, oder sonst dahin besonders bekannt gemacht werden könne; so wird ein solches zur allgemeinen Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die Contravenienten nicht allein allen Schaden, welcher aus einer unrichtigen Anzeige, oder Angabe entstehen mögte, sich selbst beyzumessen, und dafür zu haften, sondern auch zu gewärtigen, daß auf ihre vorstehender Verordnung nicht gemäß eingereichte Angabe, und Gesuch nicht werde Rücksicht genommen, und resp. solche mit keinem gewierigen Dekrete werde versehen werden.

(L. S.) Jever aus dem Landgerichte den 16ten October 1794.

### Concurf.

1 In Ansehung des von Hinrich Niclen an Nienet Ummen verkauften Häuslingshauses mit Zubehörungen, zu Stumpens, in Wiarder Kirchspiel, ergethet concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 23. Nov. d. J. festgesetzt worden. Wornach etc. Sign. Jever den 7. Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

2 Von Harm Anthon Behrens, Schiffer zum Hochsiehl, ergethet concursus creditorum, und ist terminus præclusivus

zur Angabe bis zum 7ten Dec. d. J. festgesetzt werden Wornach zc. Sign. Fever den 16ten Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

### Gerichtliche Procl.

1. Demnach theils auf freywilliges Ansuchen theils Schuldenhalber folgende Ländereyen, Heerdstäte und Behausungen, als:

1. Gerd Hinrichs Häuslingshaus nebst Subehörungen am Hocks alten Deich.
2. Kaufmann Jürgen Jaspers 2 Matten Landes bey der Hohenbrücke belegen.
3. Harm Anthon Behrens Häuslingshaus auf dem Hocks neuen Deich, von Meine Dircks herrührend.
4. Commissionsrath Jürgen Landguth, Süderhausen genannt, in Hohentircher Kirchspiel groß 72 Matten.
5. Weyl. Abel Menßen Häuslingshaus nebst  $\frac{7}{8}$  Matt Landes bey Wimsen; wovon jährlich 4 Rthlr. Grundsteuer an Ulrich Jansen entrichtet werden.
6. Gercke Harms Carstens Landguth zu Scheepe, in Wiefelser Kirchspiel, groß 51 Matten.
7. Thade Garlich's Ehefrauen dritten Antheil an dem zu Lettens belegenen vormals Peter Drewsen Landguth nebst Behausung, groß 36 Matten.
8. Witwe Semonis Landguth zu Nenddorf in Waddewarder Kirchspiel, groß 30 Matten, worauf keine Behausung.
9. Weyl. Commissionsrathin Biethen Erben frei adliches Landguth Garmshausen mit 40 Matten Landes bey den Radbrücker Brücke in Waddewarder Kirchspiel, und den dabey gebrauchten 6 Matten pflichtigen Landes mit dem kleinen Hause am am Hockstiefe nebst Kirchen- und Lagerstellen, und eine jährliche Zestpacht zu 3 Rthlr. von Hinrich Folkers, außer dem Begräbniß in der Waddewarder Kirche.

10. Johann Christian Gräpels Erben Haus, Scheune und Garten, in der Schlachtfstraße.

11. Hinrich Cornelles Ehefrauen Häuslings Haus nebst Garten, bey Altgarmshuhl, wovon jährlich 1 Rthlr. Grundsteuer an Starck Dmmen Starcks bezahlet wird.

12. Johann August Lebrecht Westphals Ehefrauen Haus mit dahinten belegenen Garten vor dem St. Annenthor.

13. Gerd Jürgen's Häuslings Haus mit Gartengrund in Niender Kirchspiel.

14. Johann Hermann Peters Häuslings Haus zu Neuwarfen in Oldorfer Kirchspiel wovon jährlich 4 Rthlr. Grundsteuer abgehen,

an den Meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Terminus hiezu auf den Mittwoch den 26sten Novbr. angesetzt worden: Als wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht, und können diejenige welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufm Stadts Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbei werden diejenigen, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung des einen oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebensowohl als diejenigen, welche aus irgend einem Rechts oder Ingressionsgrunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert: daß erstere sich von dem Verkauf und letztere im Fall kein Concursproclama immittelst ergänzen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder so wie sie eingekommen, an die Impetranten, der Subhastation werden ausbezahlet werden. Hebr

gens habet diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsezzung eines Grundstückes mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem Termino Subhastationis Anzeige zu thun. Morznach 21.

Sign. Jev. d. 10. Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

2 Es sollen die Bäume an den Ravelin Graben vor dem Burgthore auszugraben, wie auch den Wall oder die Erde in den Graben zu bringen, mindest annehmend) verbungen, nicht weniger soll die kleine Wohnung auf dem Stadtwalle, an dem Hause des catholischen Geislichen, zum Abbruch öffentlich verkauft werden.

Liebhaber können sich am 29sten Octob. des Vormittags 10 Uhr vor dem Burgthore einfinden, die Bedingungen, welche auch vorhero bei dem Bauverwalter Hinrichs eingesehen werden können, vernehmen, und das Weitere gewärtigen. Jever den 17ten Octobr. 1794.

L. S.) Aus Russisch. Kaiserl. Cammer.

3 Es sind einige tausend Stück gute junge Eichen, 100 Stück für 2 Rthlr. im Upjeverschen Busche, auch daselbst Birn und Appfelbäume gegen einen geringern Preis, als die voriger, zu verkaufen.

Liebhaber können sich ie eher je lieber bey dem Förster Flugmacher daselbst melden.

Auch sind aus den hiesigen herrschaftlichen Plantage einige hochstämmigte Obsthäume zu 9 Sch. zu verkaufen, wessfalls man sich bey dem Planteur Schüße melden kann. Jever den 17ten October 1794.

(L. S.) Aus der Cammer.

### Privat Sachen.

1. Bei mir im Hause ist auf künftigen Mat 1795 eine gute Wohnung mit oder ohne Meubles im ersten Stocck des Hauses in Feuer zu beziehen, wer dazu Lust hat mel-

de sich beselbstgk bey August Diederich Werck, Uhrmacher in Jever.

2 Hedde Mammen Janssen Kinder Vormund Harlich Thaden Egts hat auf May 1795. 400 rthlr. gegen 5 pro Cent Zinsen und gehörige Sicherheit zu belegen.

3 Der Gastgeber Franz Trochon ist gesonnen seinen ~~alten~~ Landgerichts Pödeln Steinhaus Garten am 30. Octobr. aus freyer Hand zu verkaufen; wer dazu Belieben hat, kann sich bemeldeten Tages des Nachmittags in seiner Behauung einfinden. Auch sind die Bedingungen bei demselben sowohl als bei dem Rechnungssteller Kunstenbach vorhero einzu sehen.

4 Von den Paakenfer Kirchengelbern sind 600 Smthlr. sofort zu belegen. Wer dafür gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Juraten Westendorf und accordire mit ihm über die Zinsen.

5 Es sind pl. m. 1000 Pfund Eisen meistens in schwere Stangen zu verkaufen, Liebhaber die hiervon zu handeln willens sind können sich bey Uhrmacher Bach in Jever melden.

6 Es hat jemand hier in der Stadt eine Stube mit Ofen, auch den bedingten Hausgeräthe und Bette, auf May künftigen Jahres an eine einzelne Person zu vermietzen. Bey Hübling kann man das Nähere erfahren.

7 Bester weißer Kleesamen, das Pf. zu 8, 10, und 12 Stüber in Gold ist zu kaufen von Hayo G. Michels in Lettens. Proben sind bey Herr J. Roschen und Herr Schünzger hieselbst.

8 Diejenigten, welche der verwitweteten Hofapothekerin Heeren aus den Medicinalien Büchern oder sonsten annoch verhaftet sind, werden erinnert längstens mit Ausgang dieses Jahres Richtigkeit zu machen; bey fernerm Verzug wird selbige zu Klagen genöthiget seyn.

9 Es sind die Gebrüdern Hinrich Behrens Folkers und Elbe Heeren Folkers,

gesonnen, Ihre väterliche nahe bey Sillenstede belegene ans 48 $\frac{1}{2}$  Matten guten Marschlandes, auch die dabei liegende vorhin Abraham Flörken zuständig gewesene, aus 42 Matten ebenfalls guten Marschlandes bestehende Heerdstädte, welche beide auf May 1796 pachtlos werden, aus freier Hand, entweder jede besonders, oder, da selbige sehr gut zusammen können genüget genüget werden, mit einander zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich am Sonnabend, den 15ten November des Nachmittags um 11 Uhr in des Gastwirth Paul Blumroth Behausung einfinden, die Bedingungen, welche 14 Tage vorher sowohl bey dem Regierungsbedellen Thümmel, als bey den Eigenern selbst zu Sillenstede einzusehen sind, vernehmen, und nach Gefallen kaufen.

9 Der Kaufmann Moshorn, ist ausser verschiedenen Gewürzwaaren, auch ans 180 mit Sago, Macronen, Eyergrün, Heringe, Labberdaan in Achten und halbe Achten feinen Provenzöl, Raapfuchen, versehen, und offerirt solches gegen einen billigen Preis.

10 Diejenigen welche willens sein solten, diesen Winter Ochsen oder sonstiges gutes Hornvieh bei Strohfüter zu verbinden, melden sich gefälligst bei Johann Eilers, Gastgeber zu Zeven in der hohen Luft, derselbe giebt weitere Nachricht, auch kan mit denselben um einen sehr billigen Preis accordirt werden.

11 Das Haus in der St. Annenstrasse so von dem Hrn. Sportel-Rendant Peeten bewohnt wird, hat G. Siegmann auf einige Jahre zu verheuren, Liebhaber können sich bey ihm melden.

12 Ich besitze den 51sten Theil der Allgemeinen Weltgeschichte ungebunden; sollte Jemand dieser fehlen, so steht er demselben für einen billigen Preis zu dienste.

D. Suhren.

14 Ein guter Kaffee-Rossee ist zu verkaufen bey D. Suhren.

15 Die verwittwete Frau Justiz-Räthin Jansen, will 6 Matten Landes in der Wiebel am Sonnabend, als den 15ten Nov. in der Wittwen Hammerschmidt, Behausung des Nachmittags verheuren lassen.

16 Meister Berend Gerdes will etliche Aker auf der sogenannten Tobaks Dresche mit den Obstbäumen zu Grabeland vermieten; wer dazu belieben hat wolle sich ehestens bey ihm melden.

17 Da ich mit oberlicher Bewilligung Kaiserl. Regierung und Vorberufit, auch Vereinbarung der Kaufmanns Amtes Aelterleute gegenwärtig mit einem wohl assortirten Waarenlager, von allerhand Band und Frankfurter Waaren, hier bin, und bey Herrn Fr. Troughon ausgepakt habe; so mache solches hierdurch den Herrn Kaufleuten eines hochlöblichen Kaufmannsamtes und der sämtlichen Schutzjudenschaft des Zeven Landes, wie auch allen Ausländischen Herrn Kaufleuten schuldigst bekannt.

Ich bitte um Ihren geneigten Zuspruch und verspreche die billigste Bedienung. Joh. Fried. Kortmann von Barmen bey Elbersfeld.

18 Aus einem Hause in der Stadt sind am vorigen Donnerstag zwey silberne Esstisfel gestohlen. Wer davon irgend eine sichere Anzeige in der Expedition der Anzeigen erbringen kann, erhält eine dankbare Erkenntlichkeit.

19 Berend Martens Drantmann, als Hütlechter in Wievels hat sofort 20 Rl. Brückengelder zinslich gegen Sicherheit belegen. Den 18 Octob. 1794.

20 Von den Zettenser Armengelder sind sofort 70 — 80 Rl. für zu bedingende Zinsen gegen Sicherheit zu belegen.

Hebbe Laddicken Habben, als Armen-Jurat.

### Geburts-Anzeigen.

1 Alle meinen Gönnern, Verwandten und Freunde, mache hiedurch schul-

bigst bekant, das meine Frau am 19. dieses Abends um 6 Uhr von einer Tochter glücklich entbunden worden.

Wegell.

2 Am 21sten dieses ist meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.  
Zever den 23. Oct. 1794.

D. Kanngießer.

3 Den 21sten dieses des Nachts zwischen 4 und 5 Uhr, ward meine Frau von einem gesunden Knaben glücklich entbunden.  
Meißner Wendehorst.



**Boigte zu Wiefels sind gewesen.**

Auf Kosten des Verfassers.

1. Dodo Seebels 1571. 1572 auch zu Lettens
2. Samuel Sorge von Halle 1640—1650
3. Ulrich Kerker 1661
4. Ernst Christian Kerker 1672
5. Johann Friedrich Kenemann Amtmann hieselbst von 1694 starb als Deichinspector 1722 den 5 July zu Zever begraben den 10 ejusdem daselbst, dessen Frau Wittve Sophie Catharine gebor. Günters ist den 7. Juny 1726. gestorben und den 12 ejusd. m. begr.

Zever.

M. B. Martens.

**Boigte zu Oldorf sind gewesen.**

1. Nicolaus Habicht 1619
2. Lorenz Loesecten 1639
3. Martin Loesecten 1645 und 1651. abgeb.
4. Capitain Hermann Verlage 1661. 1662
5. Anthon Günther Blutguth 1674.
6. Johann Kerker 1679. 1684. desgl. auch zu Sillenstede. Er starb 1687. den 13. April. und liegt zu Zever begraben. Siehe Praefect, Sillensted.
7. Nicolaus Habicht 1691.
8. Just Hinrich Grose 1697.
9. Jacob Egard Honcken 1722. starb Mens. Febr. 1742. vide Praefect, Subviban.

Zever.

M. B. Martens.

